

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS,
WISSENSCHAFT UND KUNST

Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau

**Unterrichtsfächer: Einsatzlehre
Gefahrenabwehr
Technische Gefahrenpotenziale
Brandschutz**

Jahrgangsstufen 10 bis 12

August 2015

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung vom 17.11.2015 (AZ VI.3-BS9414W9-1-7a.125147) für verbindlich erklärt und gelten mit Beginn des Schuljahrs 2015/2016.

Herausgeber:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München,
Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215

Internet: www.isb.bayern.de

Die Lehrplanrichtlinien sind als Download auf unserer Homepage unter www.isb.bayern.de verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	SEITE
1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule	5
2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen	6
3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien	6
4 Ordnungsmittel und Stundentafeln	7
5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder	8
6 Berufsbezogene Vorbemerkungen	9
LEHRPLANRICHTLINIEN	
<u>Jahrgangsstufe 10</u>	
Einsatzlehre	10
Gefahrenabwehr	11
Technische Gefahrenpotenziale	12
Brandschutz	14
<u>Jahrgangsstufe 11</u>	
Einsatzlehre	15
Gefahrenabwehr	16
Technische Gefahrenpotenziale	18
Brandschutz	19
<u>Jahrgangsstufe 12</u>	
Einsatzlehre	20
Gefahrenabwehr	21
Brandschutz	22
ANHANG:	
Mitglieder der Lehrplankommission	23
Verordnung über die Berufsausbildung	

EINFÜHRUNG

1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeinbildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu fördern. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt.

Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Die Umsetzung kompetenz- und lernfeldorientierter Lehrpläne hat zum Ziel, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unter Handlungskompetenz wird hier die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, verstanden.

Ziel eines auf Handlungskompetenz ausgerichteten Unterrichts ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bereitschaft und Befähigung entwickeln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen. Des Weiteren sind stets die Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Entfaltung ihrer individuellen Begabungen und Lebenspläne im Fokus des Unterrichts. Dabei werden Wertvorstellungen wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein vermittelt und entsprechende Eigenschaften entwickelt. Die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen, müssen ebenfalls im Unterricht gefördert und unterstützt werden.

3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft der Lehrer seine Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Reihenfolge der Lernfelder der Lehrplanrichtlinien innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich, sie ergibt sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Unterrichtsplanung. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind als Anregung gedacht.

4 Ordnungsmittel und Stundentafeln

Ordnungsmittel

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.03.2015 – und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau vom 22. Mai 2015 (BGBl. I, Nr. 21, S. 830 ff.) zugrunde.

Der Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau ist keinem Berufsfeld zugeordnet. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Stundentafeln

Den Lehrplanrichtlinien liegen die folgenden Stundentafeln zugrunde:

Blockunterricht	12 Block- 10 Block- 10 Block-		
	wochen		
<u>Fächer</u>	<u>Jgst. 10</u>	<u>Jgst. 11</u>	<u>Jgst. 12</u>
Religionslehre	3	3	3
Deutsch	4	3	3
Politik und Gesellschaft	4	3	3
Sport	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
	13	11	11
Englisch	2	2	2
Einsatzlehre	4	8	9
Gefahrenabwehr	4	11	8
Technische Gefahrenpotenziale	14	5	-
Brandschutz	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>9</u>
	26	28	28
Zusammen	39	39	39
<u>Wahlunterricht</u> ²			

¹ Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Lernfelder aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

² gemäß BSO in der jeweils gültigen Fassung

5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder

Jahrgangsstufe 10

Einsatzlehre

Werkfeuerwehrtechnischen Schutz bereitstellen 48 Std.

Gefahrenabwehr

Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben, Teil I 48 Std.

Technische Gefahrenpotenziale

Metalltechnische und installationstechnische Gefahren erkennen und beseitigen 100 Std.

Elektrotechnische Gefahren erkennen und beseitigen 68Std.
168 Std.

Brandschutz

Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen, Teil I 24 Std.

Jahrgangsstufe 11

Einsatzlehre

Einsatzstellen einrichten und sichern 80 Std.

Gefahrenabwehr

Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben, Teil II 40Std.

Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten sicherstellen 70Std.
110 Std.

Technische Gefahrenpotenziale

Bautechnische Gefahren erkennen und beseitigen 50 Std.

Brandschutz

Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzesüberprüfen, Teil II 20 Std.

Jahrgangsstufe 12

Einsatzlehre

Einsätze zur technischen Hilfeleistung durchführen 90 Std.

Gefahrenabwehr

ABC-Einsätze durchführen 80 Std.

Brandschutz

Einsätze zur Brandbekämpfung durchführen 90 Std.

6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die Lernfelder orientieren sich an den Arbeits- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Realität. Die Kompetenzbeschreibungen sind so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen.

Regionale Aspekte sowie aktuelle Entwicklungen und Einsatzschwerpunkte des Berufs sollten dabei angemessen Berücksichtigung finden.

Die Förderung und Anwendung von Kompetenzen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind durchgängige Ziele aller Lernfelder.

Das Üben und Vertiefen von mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen und -fertigkeiten müssen während der gesamten Ausbildung in ausreichendem Maße sichergestellt sein. SI-Einheiten, gesetzliches Regelwerk, Normen bzw. technische Vorschriften sind durchgehend anzuwenden.

Die fremdsprachlichen Kompetenzen und Inhalte sind in der Jahrgangsstufe 10 mit 24 und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mit jeweils 20 Unterrichtsstunden in den Lernfeldern integriert. Die Schülerinnen und Schüler sind zu ermutigen, ihre fremdsprachigen Kompetenzen und berufsspezifisches Fachvokabular situationsadäquat einzusetzen.

Vom Lernfeld 2 des Rahmenlehrplans, *Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben*, das der Jahrgangsstufe 10 zugeordnet ist, werden Kompetenzen im Umfang von etwa 40 Unterrichtsstunden in die Jahrgangsstufe 11 zurückgestellt.

Im Lernfeld 8 des Rahmenlehrplans, *Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen*, welches in der 11. Jahrgangsstufe angesiedelt ist, werden Kompetenzen im Umfang von etwa 24 Unterrichtsstunden in die Jahrgangsstufe 10 vorgezogen, da diese Kompetenzen im beruflichen Alltag von großer Relevanz sind.

Die Auswahl der zurückzustellenden bzw. vorzuziehenden Kompetenzen geschieht in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte und im Rahmen der didaktischen Jahresplanung.

LEHRPLANRICHTLINIEN

EINSATZLEHRE

Jahrgangsstufe 10

Lernfeld	48 Std.
Werkfeuerwehrtechnischen Schutz bereitstellen	
Kompetenzerwartung	
<p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Struktur und Aufgaben der Werkfeuerwehr innerhalb des Aufbaus und der Prozessabläufe eines Unternehmens darzustellen und sachliche Notwendigkeiten und personelle Anforderungen der Bereithaltung werkfeuerwehrtechnischen Schutzes zu begründen.</p>	
<p>Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Stellung der Werkfeuerwehr innerhalb der Unternehmensstruktur sowie deren betriebliche Operationen und Einsätze (<i>Aufbauorganisation, Ablauforganisation</i>). Sie informieren sich über die verschiedenen Institutionen und rechtlichen Vorschriften der Gefahrenabwehr sowie über deren aktuelle Entwicklungen auch im europäischen Rahmen und beziehen diese auf ihren Ausbildungsbetrieb (<i>Träger des Brandschutzes, verfassungsrechtliche Grundlagen, Feuerschutzrecht, Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienstrecht, Feuerwehrdienstvorschriften, Amtshilfe, überörtliche Hilfe</i>).</p>	
<p>Die Schülerinnen und Schüler begreifen das Unternehmen als ein System, in dem</p> <ul style="list-style-type: none">- ausgehend von Unternehmensleitbild und Unternehmenskultur - wirtschaftliche, soziale, humanitäre und ökologische Ziele zweckmäßig miteinander verknüpft werden und Wirtschaftlichkeit, Qualitäts- und Kundenorientierung als gleichwertige Ziele einer Leistung auch für Werkfeuerwehren gelten. Aus diesen Rahmenbedingungen leiten sie Kriterien zum Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zur Bereitstellung des werkfeuerwehrtechnischen Schutzes ab (<i>Verkehrssonderrechte, Unfallverhütungsvorschriften</i>).	
<p>Die Schülerinnen und Schüler verwenden sowohl innerbetriebliche Informationswege als auch kommunikationstechnische Einrichtungen zur Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung.</p>	
<p>Sie präsentieren ihre Ergebnisse zur Organisation, den Zielen und der Verantwortung einer Werkfeuerwehr vor den anderen. Dabei beurteilen sie auch die ethischen Anforderungen, die mit einer verantwortungsvollen Aufgabenwahrnehmung durch die Angehörigen der Werkfeuerwehr einhergehen und handeln danach (<i>Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</i>). Sie nutzen die Ergebnisse zur Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe.</p>	

GEFAHRENABWEHR**Jahrgangsstufen 10 und 11**

Hinweis: Zur Aufteilung der Unterrichtsstunden in den Lernfeldern „Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben, Teil I und II“ beachten Sie bitte die berufsbezogenen Vorbemerkungen.

Lernfeld	48 Std.
Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben, Teil I	
Kompetenzerwartung	
Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die von gefährlichen Stoffen, Gütern und Anlagen ausgehenden Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit einzuschätzen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.	
Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Gefahrenkennzeichnungen und nutzen betriebliche Informationssysteme. Sie handhaben feste, flüssige und gasige Stoffe unter Berücksichtigung ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften (<i>Aggregatzustände, Löslichkeit, elektrische Leitfähigkeit, Risiko- und Sicherheitssätze, Periodensystem der Elemente, Bindungsarten, Reaktionsgeschwindigkeit</i>).	
Die Schülerinnen und Schüler wählen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung aus. Zu diesem Zweck nutzen sie Kenntnisse über Verbrennungsvorgänge und geeignete Löschmittel und Löschverfahren. Sie schätzen die Gefahren ein, die durch den Energieumsatz bei chemischen Reaktionen entstehen und beachten die besonderen Gefährdungspotenziale von Säuren, Basen, Metallen sowie von organischen Verbindungen und radioaktiven Stoffen (<i>Entzündbarkeit, Brennbarkeit, Zündenergie, Verpuffung, Explosion, Detonation, Neutralisation</i>).	
Die Schülerinnen und Schüler beurteilen und bewerten die von ihnen ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz (<i>persönliche Schutzausrüstung</i>) und Umweltschutz. Sie tauschen sich mit anderen über die Maßnahmen aus.	

TECHNISCHE GEFAHRENPOENZIALE

Jahrgangsstufe 10

Lernfeld**100 Std.****Metalltechnische und installationstechnische Gefahren erkennen und beseitigen****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, metalltechnische und installationstechnische Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen einsatzbezogene Arbeitsaufträge, wenden technische Unterlagen (*Fertigungszeichnungen, Montagezeichnungen, Funktionsbeschreibungen, Normen*) an, auch fremdsprachige, und prüfen sie auf Durchführbarkeit.

Sie wählen geeignete Materialien, Verbindungen und Verbindungsmittel aus. Sie skizzieren konstruktive Lösungen und stellen material- und konstruktionsbezogene Zusammenhänge her (*Eigenschaften der Werkstoffe, Stabilität, Funktionalität*)

Zur Fertigung verwenden sie geeignete Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit (*Getriebe, Kupplungen, Pumpen, pneumatische Funktionseinheiten, hydraulische Funktionseinheiten*) und des Gesundheitsschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler montieren und demontieren Metallkonstruktionen, Bauteile und Baugruppen von Wasser- und Abwasserinstallationen sowie Anlagenteile und Behälter von Förder- und Transportsystemen. Dazu fertigen, verbinden und trennen sie Bauelemente aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen (*stoffschlüssige Verbindungen, formschlüssige Verbindungen, kraftschlüssige Verbindungen*) und formen sie um. In diesem Zusammenhang wenden sie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und zur Sicherheit am Arbeitsplatz an. Sie nehmen Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis. Dabei beziehen sie Aspekte der Gefahrenabwehr und Qualitätssicherung in ihre Überlegungen ein und diskutieren die Folgen von Fehlern mit anderen.

TECHNISCHE GEFAHREN POTENZIALE

Jahrgangsstufe 10

Lernfeld**68 Std.****Elektrotechnische Gefahren erkennen und beseitigen****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, elektrotechnische Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren elektrotechnische Gefahren (*Gleichstrom, Wechselstrom, Dreiphasenwechselstrom*). Sie wenden technische Unterlagen an, auch fremdsprachige, und prüfen Auftragsunterlagen im Hinblick auf Gefahrenabwehr und Durchführbarkeit. Sie skizzieren Schalt- und Installationspläne.

Die Schülerinnen und Schüler identifizieren und beurteilen Leitungswege und elektrische Betriebsmittel unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten und technischer Regeln.

Sie prüfen die elektrische Energieversorgung, erkennen Fehler in elektrotechnischen Baugruppen und beheben sie (*Messverfahren, Prüfverfahren, Funktionsprüfung, Fehlersuche*). Dazu verwenden sie geeignete Werkzeuge und Maschinen und berücksichtigen Vorschriften der Arbeits- und Anlagensicherheit (*Schutzeinrichtungen, Schutzklassen, Schutzarten*) sowie des Gesundheitsschutzes.

Sie setzen Aggregate zur Stromerzeugung ein und betreiben Beleuchtungs-, Signal- und Arbeitsgeräte.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis. Dabei beziehen sie Aspekte der Gefahrenabwehr und Qualitätssicherung in ihre Überlegungen ein und diskutieren im Team die Folgen von Fehlern.

BRANDSCHUTZ

Jahrgangsstufe 10 und 11

Hinweis: Zur Aufteilung der Unterrichtsstunden in den Lernfeldern „Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen“, Teil I und II“ beachten Sie bitte die berufsbezogenen Vorbemerkungen.

Lernfeld	24 Std.
Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen, Teil I	
Kompetenzerwartung	
Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb zu prüfen.	
Die Schülerinnen und Schüler analysieren Einsatzpläne für die Feuerwehr (<i>betriebliche Gefahrenabwehrpläne, Alarmierungspläne</i>) und berücksichtigen Rechtsgrundlagen.	
Sie klassifizieren und beurteilen Baustoffe und Bauteile hinsichtlich des Brandverhaltens und Feuerwiderstandes. Daraus leiten sie Hinweise für den Einsatz ab.	
Die Schülerinnen und Schüler prüfen ortsfeste Brandschutzeinrichtungen und Anlagen zur Löschwasserversorgung (<i>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkler-, Berieselungs-, Schaumlösch-, Pulverlösch-, Gaslöschanlagen, Steigleitungen, Anschlusseinrichtungen, Feuerschutzabschlüsse, Brand- und Gefahrenmeldeanlagen</i>). Sie unterstützen Maßnahmen zur Sicherstellung von deren ordnungsgemäßer Funktion.	
Die Schülerinnen und Schüler führen Brand- und Sicherheitswachen unter Anwendung der gültigen Vorschriften durch. Sie leiten in diesem Zusammenhang andere zum sicheren Arbeiten an und sind sich ihrer Verantwortung bewusst.	

EINSATZLEHRE
Jahrgangsstufe 11**Lernfeld****80 Std.****Einsatzstellen einrichten und sichern****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf Gefahrenabwehr und notwendige Verhaltensmaßnahmen zu sichten, zu bewerten und Einsatzstellen einzurichten.

Die Schülerinnen und Schüler richten Einsatzstellen, Bereitstellungsräume und Ablageplätze ein, sichern und betreiben diese mit den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Mitteln (*Geräte für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen, Energieversorgung, Einsatzstellenausleuchtung, Löschwasserversorgung, -entnahme, -förderung, -rückhaltung*).

Die Schülerinnen und Schüler beachten das Gebot der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen betriebsspezifische Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zu Gefahren der Einsatzstelle (*Objektkunde, Objektbegehungen, Werterhaltung*). Sie stehen in einem intensiven Kontakt zu den Einsatzbeteiligten.

Sie räumen Einsatzstellen, indem sie Anforderungen für den Abtransport und die Lagerung von Sachwerten formulieren. Hierbei berücksichtigen sie Herstellerangaben sowie betriebliche Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren und bewerten das gesamte Vorgehen mit den Beteiligten. In diesem Zusammenhang sind sie sich ihrer Verantwortung der Arbeit im Team bewusst.

GEFAHRENABWEHR**Jahrgangsstufe 11**

Hinweis: Zur Aufteilung der Unterrichtsstunden in den Lernfeldern „Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben, Teil I und II“ beachten Sie bitte die berufsbezogenen Vorbemerkungen.

Lernfeld**40 Std.****Gefährliche Stoffe und Güter beurteilen und handhaben, Teil II****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die von gefährlichen Stoffen, Gütern und Anlagen ausgehenden Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit einzuschätzen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Gefahrenkennzeichnungen und nutzen betriebliche Informationssysteme. Sie handhaben feste, flüssige und gasige Stoffe unter Berücksichtigung ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften (*Aggregatzustände, Löslichkeit, elektrische Leitfähigkeit, Risiko- und Sicherheitssätze, Periodensystem der Elemente, Bindungsarten, Reaktionsgeschwindigkeit*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung aus. Zu diesem Zweck nutzen sie Kenntnisse über Verbrennungsvorgänge und geeignete Löschmittel und Löschverfahren. Sie schätzen die Gefahren ein, die durch den Energieumsatz bei chemischen Reaktionen entstehen und beachten die besonderen Gefährdungspotenziale von Säuren, Basen, Metallen sowie von organischen Verbindungen und radioaktiven Stoffen (*Entzündbarkeit, Brennbarkeit, Zündenergie, Verpuffung, Explosion, Detonation, Neutralisation*).

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen und bewerten die von ihnen ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz (*persönliche Schutzausrüstung*) und Umweltschutz. Sie tauschen sich mit anderen über die Maßnahmen aus.

GEFAHRENABWEHR
Jahrgangsstufe 11**Lernfeld****70 Std.****Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten sicherstellen****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge, der darauf verlasteten Geräte und stationären Löschanlagen herzustellen und zu erhalten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren und prüfen Funktionseinheiten und führen routinemäßige Funktionskontrollen an Fahrzeugen (*Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen*), Geräten und Ausrüstungsgegenständen (*Schutzkleidung, Schutzgeräte, Schläuche, Armaturen, Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitätsgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungsgeräte, Signalgeräte*) durch. Sie dokumentieren die durchgeführten Arbeiten. Dabei nutzen sie Herstellerunterlagen und wenden Möglichkeiten der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik an.

Nach Einsätzen führen sie die notwendigen Pflege- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durch. Sie zeigen dabei Sicherheits- und Qualitätsbewusstsein und berücksichtigen die Vorschriften für den Arbeitsschutz.

Sie bewerten die Bedeutung dieser Maßnahmen unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz (*Verschleiß, Korrosionsschutz, Betriebsstoffe, Entsorgung*). Sie stellen die Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicher.

TECHNISCHE GEFAHREN POTENZIALE
Jahrgangsstufe 11

Lernfeld	50 Std.
Bautechnische Gefahren erkennen und beseitigen	
Kompetenzerwartung	
Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, bautechnische Gefahren im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.	
Die Schülerinnen und Schüler erfassen einsatzbezogene Arbeitsaufträge, wenden technische Unterlagen (<i>Konstruktionszeichnungen, Funktionsbeschreibungen, Normen</i>) an, auch fremdsprachige, und prüfen sie auf Durchführbarkeit.	
Die Schülerinnen und Schüler planen und fertigen Konstruktionen zum Sichern und Abstützen. Dazu wählen sie geeignete Materialien (<i>Holz, Holzwerkstoffe, Dichtstoffe, Dämmstoffe</i>), Verbindungen und Verbindungsmittel (<i>Befestigungstechnik, Beschläge, Schließtechnik</i>) aus. Sie skizzieren konstruktive Lösungen und führen materialbezogene Berechnungen durch (<i>Maßordnung, Hochbau</i>).	
Zur Fertigung verwenden sie geeignete Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.	
Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis und diskutieren unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten.	

BRANDSCHUTZ**Jahrgangsstufe 11**

Hinweis: Zur Aufteilung der Unterrichtsstunden in den Lernfeldern „Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen“, Teil I und II“ beachten Sie bitte die berufsbezogenen Vorbemerkungen

Lernfeld	20 Std.
Einrichtungen und Pläne des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen, Teil II	
Kompetenzerwartung	
Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb zu prüfen.	
Die Schülerinnen und Schüler analysieren Einsatzpläne für die Feuerwehr (<i>betriebliche Gefahrenabwehrpläne, Alarmierungspläne</i>) und berücksichtigen Rechtsgrundlagen.	
Sie klassifizieren und beurteilen Baustoffe und Bauteile hinsichtlich des Brandverhaltens und Feuerwiderstandes. Daraus leiten sie Hinweise für den Einsatz ab.	
Die Schülerinnen und Schüler prüfen ortsfeste Brandschutzeinrichtungen und Anlagen zur Löschwasserversorgung (<i>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkler-, Berieselungs-, Schaumlösch-, Pulverlösch-, Gaslöschanlagen, Steigleitungen, Anschlusseinrichtungen, Feuerschutzabschlüsse, Brand- und Gefahrenmeldeanlagen</i>). Sie unterstützen Maßnahmen zur Sicherstellung von deren ordnungsgemäßer Funktion.	
Die Schülerinnen und Schüler führen Brand- und Sicherheitswachen unter Anwendung der gültigen Vorschriften durch. Sie leiten in diesem Zusammenhang andere zum sicheren Arbeiten an und sind sich ihrer Verantwortung bewusst.	

EINSATZLEHRE
Jahrgangsstufe 12**Lernfeld****90 Std.****Einsätze zur technischen Hilfeleistung durchführen****Kompetenzerwartung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßnahmen zur technischen Hilfeleistung und Menschenrettung durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Gefahrenlage, erfassen mögliche Ursachen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zur Eigensicherung, zur Menschenrettung (*Verkehrsunfälle, Hoch- und Tiefbauunfälle, Hochwassereinsätze, Wasser- und Eisrettung, Absturzsicherung und Höhensicherung, Rettung mit Hubrettungsfahrzeugen*) und zum Schutz der Sachwerte ab.

Dabei befolgen sie die Feuerwehr-Dienstvorschriften (*Alarm- und Ausrückeordnung*), die Unfallverhütungsvorschriften und betriebliche Vorgaben. Im technischen Hilfeleistungseinsatz gehen sie nach standardisierter Aufgabenverteilung in einem Trupp, in einer Staffel oder Gruppe vor. Sie verständigen sich über das Vorgehen. Sie übernehmen Verantwortung für andere Einsatzkräfte, Betroffene und sich selbst.

Sie setzen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der betrieblichen Notwendigkeiten die Geräte zur technischen Hilfeleistung situationsbezogen ein (*Schließanlagen, Zugänge, Aufzüge, Abstützung, Aussteifungen, Unterbauungen, hydraulische Geräte, pneumatische Geräte*). Hierbei analysieren sie mechanische Gegebenheiten (*Kräfte, Momente*).

Die Schülerinnen und Schüler führen patientengerechte Maßnahmen zur Personenrettung durch.

GEFAHRENABWEHR
Jahrgangsstufe 12**Lernfeld****80 Std.****ABC-Einsätze durchführen****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schadenfälle in Verbindung mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A-Einsatz), biologische Stoffe und Materialien (B-Einsatz) und chemische Stoffe und Materialien (C-Einsatz) zu bekämpfen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Stoffe, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können. Sie nutzen Stoffinformationssysteme zur Beschaffung von Informationen über Gefahrstoffe (*Gefahrgutkennzeichnung, Transportpapiere, Gefahrengruppen*).

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Gefahrenlage, erfassen mögliche Ursachen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz, zur Sicherung der Einsatzstelle und zur Rettung gefährdeter Personen ab (*Inkorporation, Kontamination, gefährliche Einwirkung von außen*). Sie bauen Dekontaminationsstellen auf und führen geeignete Dekontaminationsmaßnahmen durch.

Im ABC-Einsatz gehen sie nach standardisierter Aufgabenverteilung in einem Trupp, in einer Staffel oder Gruppe vor. Dabei befolgen sie die Feuerwehrdienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und betriebliche Vorgaben. Sie übernehmen Verantwortung für andere Einsatzkräfte, Betroffene und sich selbst. Die Schülerinnen und Schüler führen patientengerechte Maßnahmen zur Personenrettung im ABC-Einsatz durch (*ABC-Sonderfahrzeuge*).

Sie verwenden die der Gefahrenlage angemessene Schutzkleidung und setzen die Sonderausrüstungen für ABC-Einsätze (*Geräte zum Eingrenzen, Auffangen und Abdichten, Geräte zum Umfüllen und Fördern*) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der betrieblichen Notwendigkeiten ein. Durch die Verwendung von Mess- und Warngeräten erfassen sie ABC-Gefahrstoffe und werten die Messergebnisse aus.

BRANDSCHUTZ
Jahrgangsstufe 12**Lernfeld****90 Std.****Einsätze zur Brandbekämpfung durchführen****Kompetenzerwartung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Menschenrettung durchzuführen.

Sie bewerten die Gefahrenlage, erfassen mögliche Ursachen und leiten davon die notwendigen Maßnahmen zur Eigensicherung, zur Menschenrettung (*Absuchen von Räumen, Atemschutzüberwachung*) und zum Schutz der Sachwerte ab.

Dabei befolgen sie Feuerwehrdienstvorschriften (*Alarm- und Ausrückeordnung*), Unfallverhütungsvorschriften und betriebliche Vorgaben. Im Löscheinsatz gehen sie nach standardisierter Aufgabenverteilung in einem Trupp, einer Staffel oder Gruppe vor (*Sicherheitstrupp*). Sie übernehmen Verantwortung für andere Einsatzkräfte, Betroffene und sich selbst.

Die Schülerinnen und Schüler bedienen Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Schutzausrüstung einschließlich der Kommunikations- und Atemschutzgeräte, die bei einer Brandbekämpfung und Menschenrettung eingesetzt werden. Sie nutzen stationäre Einrichtungen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der betrieblichen Notwendigkeiten setzen sie Löschmittel und Löscheinrichtungen situationsbezogen ein (*Brandbekämpfungstechniken, Be- und Entlüften*).

Die Schülerinnen und Schüler führen patientengerechte Maßnahmen zur Personenrettung durch. Sie reflektieren den Einsatzverlauf und diskutieren Möglichkeiten zur Verbesserung.

ANHANG

Mitglieder der Lehrplankommission:

Uwe Bork
Thomas Sterr
Christine Buchner

Werkfeuerwehr Flughafen München
Staatl. Berufsschule Freising
ISB München

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehfrau
(Werkfeuerwehrausbildungsverordnung – WFAusbV)***

Vom 22. Mai 2015

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und des § 6 des Berufsbildungsgesetzes, die durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung**

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

- § 7 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt von Teil 1
- § 9 Prüfungsbereich von Teil 1
- § 10 Inhalt von Teil 2
- § 11 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 12 Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung
- § 13 Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz
- § 14 Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr
- § 15 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 17 Übergangsregelung
 - § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehfrau

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 1

**Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung**

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf des Werkfeuerwehrmannes und der Werkfeuerwehfrau wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Gegenstand der Berufsausbildung
und Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

**Struktur der
Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild**

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes sowie Anforderungen an den Beruf,
2. Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren,
3. Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr,
4. Atemschutz,
5. Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen,
6. Sichern, Retten und Bergen,
7. Brandbekämpfung,
8. technische Hilfeleistung,
9. Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz),
10. Rettungssanitäter-Einsatz und
11. vorbeugender Brandschutz.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Information, Kommunikation und Teamarbeit,
6. Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen,
7. Kommunikations- und Informationssysteme,
8. Arbeitsorganisation,
9. elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz,
10. metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz sowie
11. Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.

(2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 7

Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

(3) Teil 1 soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

§ 8

Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 9

Prüfungsbereich von Teil 1

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten statt.

(2) Im Prüfungsbereich Handwerkliche Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen sowie Material und Werkzeug zu disponieren,
2. Werkstücke herzustellen, Funktionen zu überprüfen, seine Vorgehensweise zu erläutern und durchgeführte Arbeiten zu dokumentieren,
3. Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und
4. Gefährdungen zu erkennen sowie Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

(3) Für den Nachweis nach Absatz 2 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. elektrotechnische Arbeiten,
2. metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten sowie
3. Holzbauarbeiten.

(4) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe zu einem Gebiet nach Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 durchführen. Dabei können ergänzende Tätigkeiten aus einem weiteren Gebiet nach Absatz 3 einfließen. Mit dem Prüfling wird über die Arbeitsaufgabe ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Weiterhin soll er Aufgaben zu den Gebieten nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 schriftlich bearbeiten.

(5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 555 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die Arbeitsaufgabe beträgt 420 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens zehn Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt 135 Minuten.

§ 10

Inhalt von Teil 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie

2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 11

Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Brandbekämpfung und Menschenrettung,
2. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz,
3. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 12

Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung

(1) Im Prüfungsbereich Brandbekämpfung und Menschenrettung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei

1. Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen zu führen und zu besetzen; zur Prüfung ist der Führerschein der Klasse C sowie ein Nachweis über die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin vorzulegen,
2. Einsatzmittel zu handhaben,
3. Gefährdungspotentiale abzuschätzen,
4. Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie
5. die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Brände löschen und
2. Menschen retten.

(3) Der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Absatz 2 Nummer 1 und 2 durchführen. Mit ihm wird über jede der beiden Arbeitsproben ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die auftragsbezogenen Fachgespräche zusammen höchstens zehn Minuten dauern.

§ 13

Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz

(1) Im Prüfungsbereich Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Funktionen und Aufgaben in taktischen

Feuerwehreinheiten nach Feuerwehr-Dienstvorschriften wahrzunehmen und dabei

1. Einsatzmittel zu handhaben,
2. Gefährdungspotentiale abzuschätzen,
3. Eigensicherung durchzuführen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie
4. die Situationen vor Ort zu erkunden und Sachstände rückzumelden.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. technische Hilfe leisten und
2. einen ABC-Einsatz durchführen.

(3) Der Prüfling soll je eine Arbeitsprobe zu Absatz 2 Nummer 1 und 2 durchführen. Mit ihm wird über jede der beiden Arbeitsproben ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die auftragsbezogenen Fachgespräche zusammen höchstens zehn Minuten dauern.

§ 14

Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr

(1) Im Prüfungsbereich Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens zu erläutern,
2. Brandgeschehen zu beurteilen, Löschmittel und Löschverfahren auszuwählen und einzusetzen,
3. Fahrzeuge und Geräte zu unterscheiden,
4. Atemschutz anzuwenden,
5. Einsatzlehre zu berücksichtigen und
6. Kenntnisse des vorbeugenden Brandschutzes anzuwenden.

(2) Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 195 Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16

**Gewichtung der
Prüfungsbereiche und Anforderungen
für das Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Handwerkliche Arbeiten | mit 30 Prozent, |
| 2. Brandbekämpfung und Menschenrettung | mit 20 Prozent, |
| 3. Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz | mit 20 Prozent, |
| 4. Grundlagen und Techniken der Gefahrenabwehr | mit 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in den Prüfungsbereichen „Brandbekämpfung und Menschenrettung“ sowie „Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Grundlagen und Techniken der

Gefahrenabwehr“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung der Ergebnisse für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

**Abschnitt 3
Schlussvorschriften**

§ 17

Übergangsregelung

Berufsausbildungsverhältnisse nach der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747), die vor Ablauf des 31. Juli 2015 begonnen worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2015

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig

Anlage

(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehrfrau

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes sowie Anforderungen an den Beruf (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen in Grundzügen erläutern b) Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie der Werk- und Betriebsfeuerwehren unterscheiden c) Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären d) Garantenstellung des Berufs und ethische Anforderungen darstellen und angemessen handeln e) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen f) körperliche Fitness kontinuierlich erhalten g) sich mit psychischen Belastungen des Berufs auseinandersetzen und die psychische Stabilität erhalten h) berufsbezogene rechtliche Vorschriften anwenden, insbesondere die einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften 		2
2	Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Unterbrechung der Verbrennung durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung der stofflichen und energetischen Voraussetzungen der Verbrennung b) Wärme- und Rauchentwicklung sowie Brandausbreitung abschätzen c) Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme einschätzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen d) die Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid und sonstige Löschmittel in Abhängigkeit von den Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen e) Löschverfahren situationsbezogen anwenden 		4
3	Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeuge, insbesondere Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, nach ihrem technischen und taktischen Einsatzwert auswählen sowie die Mindestausstattung der Fahrzeuge und die fakultative Zusatzausstattung überprüfen b) Kraftfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen c) Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge herstellen und erhalten 		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Schutzkleidung und Schutzausrüstung unterscheiden, auswählen und anlegen, insbesondere Feuerweherschutz-Bekleidung, persönliche Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen e) Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkszeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck unterscheiden, anwenden, überprüfen und instand halten 		
4	Atenschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Atemschutzgeräte nach Art, Funktion und Verwendungszweck auswählen und anwenden b) Atemschutzgeräte anlegen sowie Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionskontrolle durchführen c) Atemschutzgeräte pflegen d) Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten mit Atemschutz unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze durchführen e) Aufgaben innerhalb von Sicherheitstrupps wahrnehmen f) Atemschutzüberwachung durchführen 		5
5	Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) örtliche Gegebenheiten bewerten b) vor Ort provisorische Arbeitsplätze einrichten c) Einsatzstellen ausleuchten d) Gerüste behelfsmäßig aufbauen und Betriebssicherheit vorhandener Gerüste beurteilen e) Einsatzstellen räumen, insbesondere Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten und verlasten f) Baustoffe, Geräte und Maschinen entsprechend den örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben sicher lagern g) Arbeitsgeräte reinigen, pflegen und warten 		3
6	Sichern, Retten und Bergen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze von Feuerwehreinheiten im Sicherungs-, Rettungs- und Bergungseinsatz berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix berücksichtigen, insbesondere bei Rettung von Menschen und Tieren bei Bränden, ABC-Einsätzen und technischen Notsituationen aus Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung sowie aus Wasser, Eis, Höhen und Tiefen c) Eigensicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen anwenden, insbesondere persönliche Schutzausrüstungen d) Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen e) Geräte zur Sicherung, Rettung und Bergung einsetzen 		8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
7	Brandbekämpfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im Löscheinsatz berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle bei der Brandbekämpfung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten c) Brandbekämpfung unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen d) Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen e) Brandbekämpfung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung 		8
8	Technische Hilfeleistung (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle bei der technischen Hilfeleistung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten c) technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen d) technische Hilfeleistung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung e) Geräte und Hilfsmittel zur technischen Hilfeleistung einsetzen, insbesondere bei Hoch- und Tiefbauunfällen, Verkehrsunfällen und Hochwasserabwehr 		8
9	Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz) (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im ABC-Einsatz berücksichtigen b) Gefahren der Einsatzstelle beim ABC-Einsatz entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten und berücksichtigen c) ABC-Einsatz unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen d) ABC-Einsatz in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen e) ABC-Einsatz durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung f) Dekontaminationsstellen für Personen und Geräte aufbauen und betreiben 		6
10	Rettungssanitäter-Einsatz (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren <ul style="list-style-type: none"> aa) Einsatzbereitschaft von Rettungsmitteln herstellen bb) Versorgungsbedarf bestimmen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsziels auswählen cc) Einsatz dokumentieren 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten <ul style="list-style-type: none"> aa) Vitalfunktionskontrolle, orientierende Ganzkörperuntersuchung sowie sonstige notfallrelevante Untersuchungen durchführen bb) Versorgungsbedarf ermitteln cc) Faktoren und Rahmenbedingungen in Schwere und Ausmaß auch unter zeitkritischen Bedingungen erfassen und bewerten dd) Situationen, bei denen ein Massenansturm von Verletzten (MANV) oder ein Massenansturm von Erkrankten (MANE) vorliegt, erkennen ee) Informationen der Rettungsleitstelle mitteilen c) in Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen <ul style="list-style-type: none"> aa) Situationen erkennen, die die Einleitung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Basismaßnahmen erfordern bb) lebensrettende und lebenserhaltende Basismaßnahmen selbständig durchführen und deren Wirksamkeit überprüfen cc) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren dd) weitere Versorgung in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, insbesondere Ärzten und Ärztinnen sowie Rettungskräften, durchführen d) bei Diagnostik und Therapie mitwirken <ul style="list-style-type: none"> aa) erweiterte Maßnahmen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin kennen bb) Vor- und Nachbereitungen treffen und bei der Durchführung mitwirken cc) ärztlich veranlasste Maßnahmen unter Aufsicht durchführen dd) die Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen kontinuierlich beobachten ee) Patienten und Patientinnen unterstützen e) betroffene Personen unterstützen <ul style="list-style-type: none"> aa) individuelle psychosoziale Situation der Beteiligten anhand der Anamnese und Dokumentationen anderer an der Versorgung mitwirkender Personen erfassen bb) Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung vital und existenziell bedrohlicher Situationen unterstützen cc) Erstberatung und Überleitung der Betroffenen in andere Einrichtungen oder Bereiche durchführen f) in Gruppen und Teams zusammenarbeiten <ul style="list-style-type: none"> aa) in unterschiedlichen Gruppen oder Teams arbeiten bb) eigene Position angemessen in den Team- und Gruppenprozess einbringen und diese Position sachgerecht vertreten cc) Arbeit mit den anderen beteiligten Personen unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen abstimmen 		15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		dd) auf bestehende Konzepte zurückgreifen und eigene Handlungsalternativen erarbeiten ee) Unterstützung anderer Experten zur Bewältigung einer konkreten Situation anfordern g) Tätigkeit in Notfallrettung und in qualifiziertem Krankentransport reflektieren aa) Anforderungen der Tätigkeit und eigenes Handeln kritisch reflektieren sowie ein angemessenes Rollenverständnis entwickeln bb) mit Krisen- und Konfliktsituationen umgehen h) Qualitätsstandards im Rettungsdienst einhalten aa) Sinn und Ziel eines Qualitätsmanagements im Rettungsdienst kennen und das eigene Handeln daran ausrichten bb) bei der Umsetzung, Reflexion und Weiterentwicklung von Qualitätskonzepten in medizinischen Einrichtungen mitwirken		
11	Vorbeugender Brandschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) Auskunft geben über baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, insbesondere über Gefahrenabwehr- und Alarmierungsplanung und Feuerwehreinsatzplanung b) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen bedienen und überprüfen, insbesondere Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen und Anschlusseinrichtungen c) Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen und überprüfen d) Brand- und Sicherheitswachen durchführen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, Behälterbesteigung und -befahrung e) Löschwasserversorgungssysteme bedienen und überprüfen		4

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Vermarktung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben		
2	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Information, Kommunikation und Teamarbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen in deutscher und englischer Sprache beschaffen, auswerten und aufbereiten, insbesondere aus Dokumentationen, Handbüchern, Fachberichten, Firmenunterlagen und Datenbanken b) schriftliche Kommunikation auch unter Verwendung englischer Fachbegriffe durchführen c) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen d) Aufgaben und Entscheidungen im Team planen und abstimmen, dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen e) Übergabeprozesse abstimmen 	4	
6	Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Montage- und Wartungspläne, technische Zeichnungen, Fließbilder und Schaltungsunterlagen in deutscher und englischer Sprache anwenden b) Skizzen erstellen 	4	
7	Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) feuerwehr- und betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen b) Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden 		5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
8	Arbeitsorganisation (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen b) Arbeitsabläufe planen, Arbeitsschritte festlegen und Abwicklungszeiten einschätzen c) Materialien, Verschleißteile, Werkzeuge und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen, auswählen und bereitstellen d) Lösungsvarianten entwickeln und bewerten, Lösungen erproben und optimieren e) Lösungen implementieren und organisatorisch absichern 	6	
9	Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 3 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen b) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Regeln erkennen und Gefährdungen beurteilen c) Leitungen für Gebäudeinstallationen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und des Verwendungszwecks auswählen d) Leitungen verlegen sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Lötens, Schrauben, Stecken und Klemmen, herstellen e) Schalter und Steckvorrichtungen für Gebäudeinstallationen auswählen und installieren sowie Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüfen f) Betriebsmittel für Haupt- und Hilfsstromkreise nach technischen Regeln auswählen sowie in Betrieb und außer Betrieb nehmen g) elektrische Energieversorgung in Bezug auf Funktion, Spannung, Widerstand, Stromstärke und Phasenfolge sowie Schutzmaßnahmen überprüfen h) Fehler an elektrischen Antrieben, Baugruppen und Geräten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen i) Grundsaltungen von Dreh- und Wechselstrommotoren unterscheiden und Aggregate einsetzen j) Leuchten und Lampen nach Funktionsart und Einsatzzweck auswählen und einsetzen k) Lampenschaltungen unterscheiden und herstellen 	16	
10	Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 3 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ergreifen b) Maße erfassen, übertragen und anreißen c) metrische Gewinde und Rohrgewinde herstellen d) Metalle durch Biegen und Kanten umformen e) Injektorbrenner handhaben und Flammeneinstellung vornehmen f) Rohre trennen, umformen und verbinden g) Löcher in Metalle, in Stein und in Beton bohren h) Metalle thermisch und mechanisch trennen 	18	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		i) Metalle durch Schrauben, Nieten, Schweißen und Hart- und Weichlöten verbinden j) hydraulische und pneumatische Geräte handhaben k) Bauteile und Baugruppen von Wasserversorgungsanlagen und Wasserentsorgungsanlagen montieren und demontieren l) Heizungs- und Lüftungsleitungen absperren und abdichten m) Heizungs- und Lüftungsleitungen montieren und demontieren n) Heizungs- und Klimaanlage außer Betrieb nehmen o) Feuerungsanlagen außer Betrieb nehmen p) Ver- und Entsorgungsleitungen in Feuerungsanlagen absperren und abdichten q) Anlagenteile und Behälter von Förder- und Transportsystemen abdichten und absperren r) Anlagenteile montieren und demontieren	14	
11	Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Absatz 3 Nummer 11)	a) berufsfeldspezifische Sicherheitsregeln anwenden, Gefährdungen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen b) Holz, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten und Holzverbindungen herstellen c) Baustoffe auswählen, überprüfen und lagern d) Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen herstellen e) Maßnahmen zur Stabilisierung durchführen und Holzbauteile einbauen f) Dämmstoffe ein- und ausbauen	16	